

1066 der Beilagen zu denstenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

27. 11. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1968, betreffend die Förderung der Finan- zierung von Entwicklungs- und Erneuerungs- investitionen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes gegenüber Kreditunternehmungen und dem ERP-Fonds Bürgschaften (Nachbürgschaften) für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) zu übernehmen, die die Entwicklungs- und Erneuerungsfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Fonds genannt) für von diesen Kreditunternehmungen an folgende Kreditnehmer, und zwar

- a) an inländische private oder verstaatlichte industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen und
- b) an Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft, gewährte Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) in Schillingwährung übernimmt.

§ 2. (1) Als Vorbürgschaften sind vom Fonds Ausfallsbürgschaften mit der Maßgabe zu übernehmen, daß der Fonds vom Kreditgeber bereits dann und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Verwertung der für den verbürgten Kredit hereingenommenen Sicherheiten dieser nicht hereingebracht wird. Zu den Sicherheiten, die vor Inanspruchnahme der Ausfallsbürgschaft zu verwerten sind, gehören auch etwaige vom Kreditgeber hereingenommene Bürgschaften Dritter. Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich sonstiger Vermögenswerte des Kreditnehmers sind nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Fonds durch den Kreditgeber. Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers genügt zur Inanspruchnahme des Fonds der Nachweis der vom Kreditgeber ordnungsgemäß vollzogenen Anmeldung der noch aushafenden Kreditforderung.

(2) Die übernommenen Nachbürgschaften haben nach Inhalt und Umfang den Vorbürgschaften zu entsprechen. Die Nachbürgschaft des Bundes kann erst dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als eine Zahlungsverpflichtung des Fonds aus der Vorbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber eingetreten ist und der Fonds trotz Aufforderung durch den Kreditgeber innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen darf Nachbürgschaften gemäß § 1 für Vorbürgschaften des Fonds nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich der Zinsen und Kosten (Gesamthaftungssumme) für Kreditnehmer gemäß § 1 lit. a 2000 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b 500 Millionen Schilling nicht übersteigt;

2. die Höhe des gewährten Kredites (Kreditsumme) im Einzelfall bei Kreditnehmern gemäß § 1 lit. a den Betrag von 2,5 Millionen Schilling und gemäß § 1 lit. b den Betrag von 1 Million Schilling nicht unterschreitet;

3. die Vorbürgschaft des Fonds im Einzelfall mit höchstens 80 vom Hundert der Kreditsumme übernommen wird; falls der gewährte Kredit als Deckung für vom Kreditgeber auszugebende langfristige Obligationen bestimmt oder es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften beim Kreditgeber erforderlich ist, kann der Fonds die Vorbürgschaft bis zur vollen Höhe der Kreditsumme übernehmen, wenn sich der Kreditgeber oder eine andere Kreditunternehmung verpflichtet, im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft den Fonds und den Bund nach Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtungen mit mindestens 20 vom Hundert des Ausfalls schadlos zu halten;

4. die Gesamlaufzeit des Kredites (einschließlich einer tilgungsfreien Anlaufzeit) 17 Jahre nicht übersteigt;

5. die Gesamtbelastung des Kreditnehmers aus der Verzinsung des Kredites einschließlich der Kosten für die Vorbürgschaft des Fonds (§ 4)

nicht höher ist als die Gesamtbelaistung des Bundes aus der jeweils vor der Kreditgewährung im Inland letztlaufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0'75 vom Hundert; diese Gesamtbelaistung des Bundes ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{100 \times (\text{Zinsfuß} + \text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}}$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

6. im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung des verbürgten Kredites vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelaistung gemäß Z. 5 nicht überschritten wird;

7. der Kreditnehmer über bankmäßige Sicherheiten für den zu verbürgenden Kredit nicht in ausreichendem Ausmaß verfügt, die Durchführung des Investitionsvorhabens eine Steigerung der Ertragskraft der Unternehmung jedoch erwarten läßt, durch welche zumindest die Verzinsung und Rückzahlung des Kredites gewährleistet erscheint;

8. der Kredit durch den Kreditgeber ohne Berücksichtigung der vom Fonds zu übernehmenden Vorbürgschaft soweit wie möglich gesichert wird;

9. der Kreditnehmer zur Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens auch durch Eigenmittel oder fremde Finanzierungsmittel beiträgt, wobei diese Finanzierungsquote 20 vom Hundert der Gesamtfinanzierung nicht unterschreiten darf.

§ 4. (1) Der Fonds hat mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren, daß dieser ihm für die Übernahme der Vorbürgschaft ein Haftungsentgelt (Verwaltungskostenbeitrag und Bürgschaftsprivision) zu zahlen hat. Dieses Entgelt darf ein Halbes vom Hundert jährlich nicht übersteigen und ist halbjährlich von der noch aushaltenden Haftungssumme zu berechnen. Es ist vom Kreditgeber für den Fonds einzuhaben.

(2) Für die Übernahme der Nachbürgschaft des Bundes ist ein Entgelt nicht zu erheben.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Übernahme der einzelnen Nachbürgschaften einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten beim Fonds zu bestellen.

(2) Dem Beauftragten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt insbesondere die Prüfung der beim Fonds eingereichten Anträge hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme der Nachbürgschaft sowie die Abgabe der Übernahmeverklärung für eine Nachbürgschaft

gegenüber dem Kreditgeber nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Finanzen erteilten Ermächtigung im Einzelfalle.

(3) Dem Beauftragten und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften des Fonds Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen, zu welchen sie zeitgerecht einzuladen sind, teilzunehmen und gegen Beschlüsse des Fonds Einspruch zu erheben, wenn sie finden, daß der Beschuß mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch steht; hierdurch wird der Beschuß aufgehoben. Der Fonds kann binnen acht Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung des Einspruches an, beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, den Einspruch außer Kraft zu setzen; wird ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt oder tritt das Bundesministerium für Finanzen dem Einspruch bei, dann gilt der Beschuß als aufgehoben. Falls das Bundesministerium für Finanzen nicht binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages des Fonds eine Entscheidung trifft, tritt der Einspruch außer Kraft.

(4) Für die vom Bundesministerium für Finanzen dem Beauftragten und seinem Stellvertreter zu leistende Vergütung (Funktionsgebühr) ist dem Fonds die Entrichtung eines jeweils durch das Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden, an den Bund zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorzuschreiben. Die Funktionsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten der Haushaltjahre 1969 bis 1973 dem Fonds aus Bundesmitteln Zuschüsse bis zum Betrage der Verluste der Geschäftsjahre 1969 bis 1973, höchstens jedoch 4 Millionen Schilling im einzelnen Haushalt Jahr, zu gewähren. Dies hat zur Voraussetzung, daß sich der Fonds verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen über die Höhe der aufgelaufenen Verluste und die Verwendung der Zuschüsse jederzeit die verlangten Aufklärungen, insbesondere auch im Wege der Einsicht in die Bücher, zu erteilen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zuschüsse aus Bundesmitteln sind bei dem in der Bundesrechnung ab 1969 neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 1/50294 zu verrechnen.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der im In- und Ausland immer schärfer werdende Wettbewerb erfordert neben Rationalisierungsinvestitionen vor allem wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Produktionsprogramme sowie eine verstärkte betriebliche und unternehmerische Konzentration.

Die betriebliche Investitionstätigkeit hängt in erster Linie von den Kosten und Erträgen sowie von den Absatz- und Gewinnerwartungen ab. Die steuerlich besonders geförderte Selbstfinanzierung reicht vor allem bei Neugründungen und wesentlichen Produktionsumstellungen, die in der Anlauf- bzw. Umstellungszeit in der Regel keinen Gewinn abwerfen, häufig nicht aus. Dasselbe gilt für neue Projekte, die erst später hohe Erträge erwarten lassen. Die Investitionsfinanzierung über den Kredit- und Kapitalmarkt wird oft durch die wachsenden Risiken der betrieblichen Investitionen und durch nicht ausreichende bankmäßige Sicherheiten erschwert.

Das gleiche gilt auch für Unternehmungen und Einrichtungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft. Der Wettbewerb im internationalen Fremdenverkehr erfordert, daß die inländischen Fremdenverkehrsunternehmungen dem internationalen Streben nach Modernisierung und Ausweitung der Fremdenverkehrseinrichtungen verstärkt Rechnung tragen müssen, um eine Abwanderung der Touristen in andere Reiseländer zu unterbinden. Die erforderliche Investitionsfinanzierung ist auch hier zumeist durch die Höhe der für Darlehen und Kredite erforderlichen Zinsen und Sicherheitsleistungen erschwert. Zum Teil können infolge mangelnder bankmäßiger Besicherung aussichtsreiche Projekte, die für die touristische Entwicklung eines Ortes oder Gebietes und damit für das wirtschaftliche Wachstum und die Leistungsbilanz von großer Bedeutung wären, nicht verwirklicht werden. Um den Fremdenverkehr in Österreich nachhaltig zu beleben, bedarf es nicht nur der Modernisierung und Ausweitung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen, sondern auch der Erschließung neuer Fremdenverkehrszentren und damit auch der Errichtung neuer Fremdenverkehrseinrichtun-

gen. Durch eine entsprechende Förderung des österreichischen Fremdenverkehrs soll aber auch eine Verlängerung der Saison bzw. eine zweite Saison und eine Verbesserung der Auslastung der bestehenden Kapazitäten ermöglicht werden. In Fremdenverkehrsorten, die nicht an einem Bade-see liegen, wird der Mangel an Schwimmbädern, insbesondere an Hallenschwimmbädern, besonders stark empfunden. Durch Kooperationsvorhaben mehrerer Fremdenverkehrsunternehmungen könnte auch hier eine Abhilfe und damit eine weitere Belebung des Fremdenverkehrs erzielt werden.

Im Rahmen der Wachstums- und Strukturpolitik, deren wesentliche Aufgabe es ist, jene Hemmnisse zu beseitigen, die eine rasche Anpassung der österreichischen Wirtschaft an die Dynamik der Märkte und des internationalen Fremdenverkehrs verhindern, nimmt die Lösung von Finanzierungsfragen einen besonderen Platz ein. Im Sinne dieser Bemühungen soll zur Übernahme von Bürgschaften für Investitionskredite der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds geschaffen werden.

Der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds soll Bürgschaftshilfe an inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen, unabhängig von ihrer Rechtsform und ohne Rücksicht darauf, ob diese Unternehmungen der Gewerbeordnung unterliegen oder nicht, sowie an Unternehmungen und Einrichtungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft für Investitionsprojekte leisten, die entweder

1. über den normalen (laufenden) Erneuerungsbedarf hinausgehende Investitionen zur Anpassung oder Umstellung der Produktionsstruktur oder Erweiterungsinvestitionen umfassen,

2. Konzentrationen durch Kooperation, Fusion oder Produktionsbereinigung, grundlegende Produktionsumstellungen, Betriebsverlegungen und Neugründungen, Schaffung oder bedeutende Erweiterung industrieller Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder Investitionsvorhaben zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlich verfügter Schutzmaßnahmen, oder

3. die Modernisierung und die Ausweitung bestehender sowie die Errichtung neuer Fremdenverkehrseinrichtungen, Erschließung neuer Fremdenverkehrszentren und die Belebung des österreichischen Fremdenverkehrs durch Kooperationsvorhaben zum Ziele haben.

Daneben soll dieser Fonds durch einen Informations- und Beratungsdienst die genannten Vorhaben aktiv fördern.

In einer zweiten Ausbaustufe ist auch daran gedacht, dem Fonds die Gewährung von Zinsenzuschüssen späterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der ersten Ausbaustufe wird dem Fonds laut dem Entwurf dieses Bundesgesetzes ein ausreichender Haftungsrahmen eingeräumt, um Nachbürgschaften seitens des Bundes für Bürgschaftsverbindlichkeiten übernehmen zu können, die der Fonds für die im Gesetz vorgesehenen Investitionskredite an die geförderten Unternehmungen — im Einzelfall ab einer Höhe von 2,5 Millionen Schilling (§ 1 lit. a) bzw. 1 Million Schilling (§ 1 lit. b) — eingeht. Durch diese Bürgschaften soll jene Sicherheitslücke geschlossen werden, die dadurch vorhanden ist, daß den Kreditgebern keine ausreichenden Besicherungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Voraussetzung ist aber, daß die Ertragskraft der Unternehmung des Kreditnehmers — zumindest nach Durchführung des Investitionsprojektes — die ordnungsgemäße Verzinsung und Rückzahlung des Kredites gewährleistet.

Die Gewährung von Betriebsmittelkrediten und sonstigen Krediten, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen, sowie der Erwerb von Liegenschaften, die Ablöse von Rechten aller Art, die Umschuldung von bereits gewährten Krediten oder die Refundierung von Mitteln (einschließlich Vorfianzierungen) für früher vorgenommene Investitionen können im Rahmen dieses Verfahrens nicht gefördert werden. Ebenso können Investitionen von Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Fonds und deren Betrieben und Unternehmungen — ausgenommen verstaatlichte Produktions- oder Forschungsunternehmungen und Einrichtungen oder Unternehmungen der Fremdenverkehrswirtschaft — nicht gefördert werden. Die Förderung laut § 1 lit. a erstreckt sich nur auf inländische (private oder verstaatlichte) industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen.

Der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds ist rechtlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital in Höhe von 2 Millionen Schilling wird vom Bund aus Budgetmitteln beigetragen.

Gemäß dem Gesetzentwurf kann der Bund für Kreditnehmer gemäß § 1 lit. a Haftungen bis zu insgesamt 2 Milliarden Schilling und für Kre-

ditnehmer gemäß § 1 lit. b Haftungen bis zu insgesamt 500 Millionen Schilling in Form von Nachbürgschaften für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) des Fonds übernehmen. Der Fonds übernimmt solche Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) gegenüber Kreditunternehmungen in bestimmten Fällen, in denen letztere Kredite oder Darlehen an inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie an Unternehmungen und Einrichtungen der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft gewährt haben. Die Voraussetzungen, unter denen die Nachbürgschaft des Bundes übernommen werden kann, sind im § 3 genannt. Die Haftungssummen von 2 Milliarden Schilling bzw. 500 Millionen Schilling schließen allerdings auch die Erfordernisse für Zinsen und Kosten auf Seiten des Kreditnehmers ein, die bei der vorgesehenen Gesamtauflaufzeit der Kredite (bis zu 17 Jahren) etwa an die Hälfte dieser Summe heranreichen können, so daß nach Abzug dieses Aufwandes etwa 1 Milliarde Schilling bzw. 250 Millionen Schilling auf den reinen Kapitalbetrag entfallen. Das damit geförderte Investitionsvolumen wird jedoch wesentlich größer sein, weil die Selbstfinanzierung oder etwaige nicht durch die Haftung gedeckte Kredite hinzutreten.

In Verbindung mit den Bürgs-Kreditaktionen und den Haftungen der Landeskreditgarantiegesellschaften soll mit diesem Bundesgesetz ein Instrument wirksam werden, das einen wesentlichen Zweck von öffentlichen Haftungen erfüllt, nämlich echte Risiken der Investitionsfinanzierung zu beseitigen oder zu vermindern, die Hemmnisse eines vom technischen Fortschritt getragenen wirtschaftlichen Wachstums darstellen.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die als Verfügungen über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen sind (§ 1, § 2 Abs. 2 erster Satz, § 3, § 6 sowie § 7, soweit er sich auf die eben genannten Bestimmungen bezieht).

Zu § 1:

Das Bundesministerium für Finanzen kann gegenüber Kreditunternehmungen gemäß den im § 3 genannten Voraussetzungen Nachbürgschaften für Ausfallsbürgschaften der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden Fonds genannt) übernehmen. Dieser Fonds übernimmt Ausfallsbürgschaften gemäß § 2 Abs. 1 gegenüber in- oder ausländischen Kreditunternehmungen (und dem ERP-Fonds) für Kredite oder Darlehen, die diese an inländische industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie an Unternehmungen und Einrichtungen der österreichischen Fremdenverkehrs-

1066 der Beilagen

5

wirtschaft gewähren. Die Kreditgewährung hat auch von ausländischen Kreditunternehmungen in Schillingwährung zu erfolgen, so daß ein Kursrisikoproblem nicht entsteht.

Zu § 2:

Die Bestimmungen des Abs. 1 umschreiben den Inhalt und Umfang einer solchen Bürgschaftsübernahme. So schließt diese ein, daß der Fonds von einer Kreditunternehmung (Kreditgeber) bereits dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Kredit bei der Verwertung der herein genommenen Sicherheiten nicht hereingebracht wird.

Gemäß Abs. 2 kann der Kreditgeber die subsidiäre Bürgschaft des Bundes in Anspruch nehmen, wenn eine vom Fonds eingegangene Zahlungsverpflichtung aus einer Bürgschaft eingetreten ist und es sich durch den Umstand, daß der Fonds trotz Aufforderung durch den Kreditgeber innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung geleistet hat, zeigt, daß dieser außerstande ist, Zahlung zu leisten.

Zu § 3:

Durch die Bestimmungen des § 3 wird der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe, zweiter Teil, Abschnitt 13, Ziffer III), zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Die Festsetzung der Gesamthaftungssummen mit 2 Milliarden Schilling bzw. 500 Millionen Schilling ergibt sich daraus, daß in die Haftungssummen die Zinsen und Kosten der Darlehen und Kredite einbezogen sind. Da diese Darlehen und Kredite langfristig sein sollen, kann der Zinsen- und Kostenaufwand dem Kapitalbetrag nahekommen bzw. ihn sogar überschreiten, so daß die Schätzung der Haftungssummen in etwa doppeltem Ausmaß begründet erscheint.

Laut Z. 2 darf die Höhe des gewährten Kredites (Kreditsumme) im Einzelfall bei Kreditnehmern gemäß § 1 lit. a den Betrag von 25 Millionen Schilling und bei Kreditnehmern gemäß § 1 lit. b den Betrag von 1 Million Schilling nicht unterschreiten.

Die in Z. 3 genannten gesetzlichen Verlangungsvorschriften beziehen sich insbesondere auf sparkassenrechtliche Bestimmungen.

Der in Z. 5 festgesetzte Höchstzinssatz (einschließlich Kosten) stellt einen obersten Rahmen dar. Da es sich um langfristige Darlehen und Kredite handelt, die nicht auf Wechselbasis ge-

währt werden, wird von einer Zinsfußlimitierung auf Basis der Bankrate abgesehen.

In Z. 7 wird als eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Nachbürgschaft des Bundes bestimmt, daß der sachlich kreditfähige und persönlich kreditwürdige Kreditnehmer über bankmäßige Sicherheiten für den zu verbürgenden Kredit nicht in ausreichendem Ausmaß verfügt und daß die Durchführung des Investitionsvorhabens eine Steigerung der Ertragskraft der Unternehmung erwarten läßt. Die Steigerung der Ertragskraft, welche gleichermaßen sowohl für bestehende als auch für neu zu gründende Unternehmungen zielführend sein muß, soll zumindest die Verzinsung und Rückzahlung des Kredites gewährleisten.

Laut Z. 9 ist eine weitere Voraussetzung für die Bürgschaftsübernahme durch den Fonds, daß der Kreditnehmer mindestens 20 vom Hundert des gesamten Finanzierungsbedarfs durch Eigenmittel und / oder solche Fremdmittel aufbringt, die nicht aus einem Kredit stammen, für den nach diesem Bundesgesetz eine Bürgschaft übernommen worden ist.

Zu § 4:

Zur Besteitung der Personal- und Sachkosten ist die Einhebung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages erforderlich. Für die Abdeckung der Haftungsausfälle ist die Einhebung einer Bürgschaftsprovision vorgesehen. Für beide Beiträge ist zusammen höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert der jeweiligen Haftungssumme zu entrichten.

Zu § 5:

Aus Gründen der rascheren Abwicklung der Kreditaktionen durch den Fonds hat der Bundesminister für Finanzen zur Übernahme der einzelnen Nachbürgschaften einen Beauftragten beim Fonds zu bestellen. Dieser kann nach entsprechender Überprüfung der Unterlagen nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Finanzen erteilten Ermächtigung die Übernahmserklärungen für eine Nachbürgschaft im Einzelfall selbst abgeben. Gegen Beschlüsse des Fonds, das heißt des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, steht dem Beauftragten ein Einspruchsrecht zu, wenn er findet, daß der Beschuß mit dem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz in Widerspruch steht. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sieht das Gesetz vor, daß ein solcher Einspruch, durch den der betreffende Beschuß aufgeschoben wird, innerhalb von acht Tagen durch das Bundesministerium für Finanzen entweder zu bestätigen oder durch Widerruf außer Kraft zu setzen ist. Wird diese Entscheidung nicht binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages getroffen, so tritt der Einspruch außer Kraft.

Zu § 6:

Um finanzielle Anlaufschwierigkeiten des Fonds zu überbrücken, sollen diesem für allfällige Verluste in den ersten fünf Geschäftsjahren Zuschüsse aus Bundesmitteln bis zu 4 Millionen Schilling gewährt werden. Solche allfällige Verluste sind vom Fonds nachzuweisen.

Die laufenden Einnahmen des Fonds ergeben sich gemäß § 4 aus der Einhebung der Haftungsentgelte (Bürgschaftsprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge), welche die Kreditnehmer bis zu höchstens insgesamt $\frac{1}{2}$ vom Hundert der jeweiligen Haftungssumme zu entrichten haben.

Kostenberechnung

Aus den Maßnahmen dieses Bundesgesetzes kann eine Beanspruchung von Bundesmitteln zu-

folge Übernahme von subsidiären Nachbürgschaften durch den Bund für die vom Fonds übernommenen Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften) im Rahmen der Gesamthaftungssumme (§ 3 Z. 1) entstehen.

Für die Jahre 1969 bis 1973 sind Zuschüsse des Bundes an den Fonds bis zu 4 Millionen Schilling jährlich nach Maßgabe allfälliger Verluste vorgesehen (§ 6). Die laufenden Einnahmen des Fonds ergeben sich gemäß § 4 aus der Einhebung der Haftungsentgelte (Bürgschaftsprovisionen und Verwaltungskostenbeiträge), welche die Kreditnehmer bis zu höchstens insgesamt $\frac{1}{2}$ vom Hundert der jeweiligen Haftungssumme zu entrichten haben.